



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

1. Ausgangslage

Seit dem Erlass der Verordnung zum Hundegesetz am 21. November 2005 (Hundeverordnung, HuV, GS 560.110) sind verschiedene Änderungen der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung eingetreten. Durch Anpassungen des kantonalen Rechts ist diesen Änderungen des übergeordneten Rechts Rechnung zu tragen. Die Standeskommission nimmt die Gelegenheit zum Anlass, an der Hundeverordnung sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Schliesslich sollen bei der Hundesteuer Präzisierungen hinsichtlich der Steuerbefreiungstatbestände vorgenommen werden.

2. Änderungen

2.1. Anpassungen an Änderungen im übergeordneten Recht

Der Bundesrat änderte am 10. Januar 2018 die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401; AS 2018 721) und die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.19, AS 2018 573).

Mit der Revision der Tierseuchenverordnung erfuhren unter anderem die Vorschriften über die Registrierung und die Kennzeichnung (sogenanntes Chippen) von Hunden Änderungen (Art. 16 ff. TSV). Der Bundesrat verzichtete beispielsweise auf den Hunderausweis, den die Kantone dem Tierhalter nach der früheren Regelung (Art. 18 aTSV) abzugeben hatten. Die bisherigen Vorschriften über die Kennzeichnung in der kantonalen Hundeverordnung sind daher anzupassen (Art. 5, 6, 7, 8 und 8a des Entwurfes). Für das Erfassen der Hunde haben die Kantone die zuständigen Stellen zu bezeichnen (Art. 16 TSV). Die Daten werden in einer gesamtschweizerischen Datenbank erfasst. Wie bereits bisher, sind im Kanton Appenzell I.Rh. für das Erfassen der Daten über Hunde und ihre Halter oder Halterinnen die Bezirke zuständig. Wer wem welche Änderungen zu melden hat, die zu Mutationen in der Datenbank führen, ist weitgehend durch das Bundesrecht vorgegeben; in der kantonalen Verordnung werden die bundesrechtlichen Meldepflichten der Hundehalter und Hundehalterinnen wiederholt (Art. 17d TSV, Art. 6 des Entwurfes). Die Bezirke haben stichprobenweise Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls in der Datenbank Änderungen vorzunehmen (Art. 7 des Entwurfes). Gewisse Tatbestände haben die Bezirke dem Veterinäramt zu melden (Art. 8 und 8a des Entwurfes), damit das Veterinäramt seinen Pflichten als zuständige Stelle für Verletzungen von Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung entsprechen kann (Art. 22 Abs. 3 und 78 TSchV, Art. 33 des eidg. Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, SR 455).

Wer eine Hundezucht oder ein Tierheim «im Sinne der Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen» betrieb, kam bisher unter Umständen in den Genuss einer pauschalen, ermässigten Hundesteuer (Art. 1 Abs. 3 HuV). Mit der Revision der Tierschutzverordnung änderte der Bundesrat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für den gewerbmässigen Umgang mit Tieren (Art. 101 ff. TSchV). Dabei sind die für die Steuerermässigung massgeblichen Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen dahingefallen. Art. 1 Abs. 3 HuV wird daher geändert: Neu kann Anspruch auf eine Steuerermässigung erheben, wer eine Hundezucht oder

ein Tierheim betreibt und die tierschutzrechtliche Bewilligung dafür vorlegen kann (Art. 101 ff. TSchV).

2.2. Sprachliche Verbesserungen ohne inhaltliche Änderung

Sprachliche Verbesserungen, die keine materiellen Änderungen bewirken, enthalten Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1 lit. d bis f des Entwurfs.

2.3. Befreiung von der Hundesteuer: Präzisierungen

Schliesslich werden die Steuerbefreiungstatbestände präzisiert:

- Es wird geklärt, wann ein Hund ein Diensthund und damit steuerbefreit ist. Dies ist dann der Fall, wenn das fragliche Tier der Definition von Diensthunden in Art. 69 Abs. 3 TSchV entspricht.
- Blindenhunde werden dem eidgenössischen Begriff entsprechend (Art. 69 Abs. 2 lit. b TSchV) zu Blindenführhunden (Art. 3 lit. b). Damit klar ist, wann ein Blindenführhund steuerbefreit ist, wird ergänzt, dass die Eidgenössische Invalidenversicherung für ihn Sozialversicherungsleistungen erbringen muss. Die Invalidenversicherung erbringt nur Leistungen an Hunde, die aus einer von vier von ihr anerkannten Hundeschulen stammen. Wer die Steuerbefreiung für einen Blindenführhund in Anspruch nehmen will, muss daher dem Bezirk den Nachweis erbringen, dass die Invalidenversicherung für den Hund Leistungen erbringt (revidierter Art. 3 Abs. 1 lit. b). Bei dieser Gelegenheit werden neben den Blindenführhunden auch die Behindertenhunde, für welche die IV Leistungen erbringen, in den Katalog der steuerbefreiten Hunde aufgenommen.
- Bisher war auch nicht geregelt, was ein Lawinenhund ist. In Anlehnung an die Regelung des Kantons Zürich (§ 21 der Hundeverordnung des Kantons Zürich vom 25. November 2009, LS 554.51) wird vorgesehen, dass eine Einsatzverpflichtung für den Hund vorgelegt werden muss. Solche Einsatzverpflichtungen erhalten nur zusammen ausgebildete Teams von Hunden und Hundeführpersonen.
- Neu werden sodann die mit Lawinenhunden vergleichbaren übrigen Such- und Rettungshunde in den Katalog der steuerbefreiten Hunde aufgenommen. Auch für diese Steuerbefreiung muss eine Einsatzverpflichtung vorgelegt werden (Art. 3 Abs. 1 lit. b^{bis}).
- Dass für Hunde, die weniger als drei Monate alt sind, keine Steuer zu entrichten ist, war bisher in Art. 1 Abs. 1 geregelt. Neu wird die Regelung in einem neuen Absatz bei den anderen Steuerbefreiungstatbeständen (Art. 3) angesiedelt (Art. 3 Abs. 1 lit. f^s).

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz einzutreten und ihn wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 22. Januar 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig